

6

Präsidialverfügungen.  
am 5. Januar 1892.

Eröffnung des Wintersemester.

Ueberrückführung der Arbeiten beim Jahresabschluss des Hauptjahres nach Abschluss des Wintersemester

In beiden Fällen sind alle Sachen des Hauptjahres bei-  
weilung zu übergeben.

C. Allgemeine beständige Obliegenheiten.

Ueberrückführung der künftigen Zustände des Gebäudes, Jan. 4. d. J.  
(Nichtwendig sind verschiedene künftige Anordnungen & Arbeiten  
sind dem Rektorat des Reichsanstalts zu übertragen des eid. Landrats  
angetragen.)

Bestimmung über gewisse andere Anordnungen erfüllt sind,  
Ueberrückführung der Zuständigkeiten des eid. & der Kantonsbe-  
zogen mit dem Haupt- & Haupten dem des Gebäudes, sowie die bei-  
weilung der Haupt- & Haupten.

Kaufpreise Bestimmungen werden mit dem Haupten,  
nicht der neuen eingebracht, Anfangs Januar 1892 bis auf  
weiteres in Kraft, mit dem Haupten endgültiger Bestimmung  
der eingebracht im Hauptgebäude dem des Reichsanstalts.

am 6. Januar 1892.

99.

Bestimmung über  
Ueberrückführung der  
Kassaverwaltung  
Nr. 4.

Mittheilung Bestimmung über 4. d. J. übermitteln der eid. eid.  
Angehörigen des Jahres im Reichsanstalts eid. eid. Bestimmung,  
kantonen Wilden an der Eidgenossenschaft (1. 8.) zur Bestim-  
mung der Bestimmung, in eid. eid. Bestimmung, die  
Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung

Es sind diese Bestimmung in eid. eid. Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung, in eid. eid. Bestimmung der Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung in der Bestimmung der Bestimmung  
Bestimmung, die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
Bestimmung, die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
Bestimmung, die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung

<p align="center"><u>Präsidialverfügungen</u> <u>am 6. Januar 1892.</u></p>	<p align="center"><u>1.</u></p>
<p>erlassen werden müssen, allerdings unter Zurechnung eines Aufwandes in irgend einer Form. Der Befehl wird nicht erlassen, in seiner nächsten Wirkung keine Sorge zu betreiben &amp; dem Bundesrat dießbezüglichen Bericht &amp; Antwort zu unterbreiten.</p>	
<p align="center"><u>am 7. Januar 1892.</u></p>	
<p align="center">§ 10</p> <p>Auf den Antrag von Leutnant de Coppet wird die Besetzung des Militärbezirkskommandos besetzt, demselben die Stelle für ihn für das Militärfiskusjahr 1891/92 übernommen werden soll, die für den Leutnant an der Militärakademie abgelehnt ist. Die Besetzung wird mit 15000 Mk. angesetzt.</p>	<p><u>de Coppet</u> <u>de Coppet</u> <u>Milit. B.</u></p>
<p align="center"><u>am 8. Januar 1892.</u></p>	
<p align="center">§ 11.</p> <p>Der Besetzung des Kommandos der Linien wird ein für den Militärakademie auf Besetzung des verbleibenden Kommandos der Linien für das Militärfiskusjahr 1892 im Betrag von 50000 Mk. an dem Kommando der Linien besetzt.</p>	<p><u>Kommand.</u></p>
<p align="center">§ 12.</p>	
<p>Auf Bescheid des Direktors vom 5. Januar (1892) ist die Aufhebung der gegen den Befehl des selben Kommandos, Cattalini, wegen seiner bereits in der Besetzung besetzten, die Besetzung bekräftigt, indem sie findet, daß ein solches Vergehen über die Befehle hinausgeht, die befolgt sind, und die Besetzung der Besetzung in diesem Sinne nicht befürwortet.</p> <p>Der Befehl bekräftigt, mit Rücksicht auf die Befehle, die Befehle von Cattalini, über welche im Juni 1891 Befehle an die Direktion gelangt sind, einen mit dem Befehl in dem Sinne, daß dem Befehl gestattet wird, die Befehle der Besetzung der Besetzung zu erlassen.</p>	<p><u>Beauftragter</u> <u>Wegweisung von</u> <u>Cattalini</u></p>